Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wagner GmbH Glaswarenfabrik Armin-Knab-Straße 2 97318 Kitzingen



§ 1 - Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden neuen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen treten ab dem 13.11.2015 in Kraft, wobei ab diesem Zeitpunkt alle vorangegangenen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ihre Gültigkeit verlieren bzw. durch die neuen ersetzt werden.
- (2) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit allen unseren Kunden, sowohl für Privatpersonen wie auch Unternehmern (nachfolgend: "Käufer").
- (3) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: "Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Unsere AGB gelten ausschließlich und für sämtliche Lieferungen und alle Abteilungen unseres Unternehmens. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Käufer in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Spätestens mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Gewerbetreibenden unter Hinweis auf seine Geschäftsbzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (7) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (8) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 - Vertragsschluss

- (1) Unsere schriftlichen und mündlichen Angebote sind hinsichtlich Preis und Menge freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fest-Angebote gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form überlassen haben, an denen wir uns Eigentumsund Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahmeerklärung zu Stande. Diese muss schriftlich von uns bestätigt werden. Unsere Auftragsbestätigungen sind schriftlichen Bestätigungen gleich zu achten.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 - Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Vertragstrafen für verzögerte Lieferungen sind ausgeschlossen.
- (4) Die Rechte des Käufers und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 - Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für

eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

- (3) Der Abnehmer hat die Lieferung ordnungsgemäß selbst oder durch eine beauftragte Person in Empfang zu nehmen und eine schriftliche Empfangsbestätigung über den Erhalt und ordnungsgemäße Entgegennahme auszustellen.
- Sollte es aus besonderen Gründen im Ausnahmefall nicht möglich sein, eine Empfangsbestätigung für unsere Ware zu unterschreiben, gilt die Übernahme als bestätigt und ordnungsgemäß in Empfang genommen, wenn nicht innerhalb der Rügefristen widersprochen wird.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Wird die Ware vom Käufer nicht sofort angenommen, sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Fabrik geliefert zu berechnen. Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die eingegangenen Lieferfristen für die Dauer der Betriebsbehinderung hinauszuschieben oder, wenn dies die Umstände erfordern, die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben.

Wir haben in diesem Fall Anspruch auf entsprechenden Schadensersatz, insbesondere für Lagerung, Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung und Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns außerdem explizit das Recht zum Rücktritt für den Fall der Möglichkeit des Weiterverkaufs an einen Dritten vor.

§ 5 - Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Beim Versendungskauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten, Gitterboxpaletten sowie andere Verpackungsmaterialien nach schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders vereinbart, fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung, tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein mit der Folge, dass wir die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 9 Prozentpunkte Verzugszins jährlich berechnen.

Außerdem wird eine Bearbeitungsgebühr von 1 % auf das Rechnungsentgelt (ohne Umsatzsteuer) erhoben, mindestens aber 15,00 EUR, maximal 100,00 EUR. Ferner können wir weitere Lieferungen sperren, bis die Rechnungen endgültig beglichen sind. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist hierdurch nicht berührt und auch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Abnehmer und die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns bleiben unbenommen. Wenn insoweit ausnahmsweise eine andere Zahlungsweise als durch Lastschrift im Bankeinzugsverfahren vereinbart wird, so gelten Schecks erst mit der Einlösung als Zahlung. Alle Spesen und Gebühren die uns für nicht eingelöste Lastschriften und Schecks berechnet werden, gehen zzgl. Umsatzsteuer zu Lasten des Abnehmers.

(4) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Verkäufers steht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Abnehmer nicht zu. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 – Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller unserer jetzt oder künftig aus den laufenden Geschäftsbeziehungen gegen den Abnehmer zustehenden Ansprüche vor. Dies gilt auch für Waren, die von Dritten in unserem Namen und für unsere Rechnung unmittelbar an den Abnehmer ausgeliefert werden. Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Abnehmer in laufende Rechnung buchen. (Kontokorrent-Vorbehalt). Bei Hingabe von Schecks durch den Abnehmer bleibt unser vorbehaltenes Eigentum bis zur Bareinlösung auch einer etwaigen Prolongation bestehen.
- (3) Machen wir den Eigentumsvorbehalt geltend oder pfänden wir Vorbehaltsware, so liegt darin stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Abnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und gegebenenfalls eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Er hat dem Pfändungsgläubiger mitzuteilen, dass die gepfändeten Gegenstände unser Vorbehaltseigentum sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Abnehmer für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Abnehmer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet und nur so lange, wie er sich nicht im Zahlungsverzug uns gegenüber befindet.
- (b) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherung zu übertragen oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung in Höhe des Netto-Wertes der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Zur Sicherung ihrer berechtigten Ansprüche können wir diese Abtretung gegenüber Dritten offen legen.
- (c) Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- (d) Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltsguts zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die anfangs nicht uns gehörende Sache des Abnehmers als Hauptsache anzusehen, so hat der Abnehmer uns

anteilsmäßig Miteigentum zu übertragen.

- (e) Veräußert der Abnehmer die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so wird die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen uns und dem Abnehmer vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge, die 25% dieses Preises entspricht. Der Abnehmer wird dazu ermächtigt, die an uns abgetretene Forderung treuhänderisch für uns im Namen einzuziehen. Wir können sowohl diese Ermächtigung, als auch die Berechtigung zur Weiterveräußerung jederzeit widerrufen, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt.
- (f) Der Abnehmer erteilt uns auf unseren Wunsch jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die in diesem Zusammenhang an uns abgetreten worden sind. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Abnehmer den Dritten auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich über Einsichtgewährung in die nötigen Unterlagen zu benachrichtigen. Insbesondere hat der Abnehmer dem Pfändungsgläubiger mitzuteilen, dass die gepfändeten Gegenstände unser Vorbehaltseigentum sind und uns unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche hat der Abnehmer zu tragen.
- (g) Kommt der Abnehmer mit erheblichen Verpflichtungen, wie z. B. Zahlung gegenüber uns in Verzug, so können wir unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung anderer fälliger Forderung gegen den Abnehmer anderweitig verwerten. In diesem Fall ist der Abnehmer verpflichtet, uns oder unseren Beauftragten zu den ordentlichen Geschäftszeiten Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und diese herauszugeben. Rücknahmen durch uns erfolgen nur sicherheitshalber und gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit frei zu geben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt. Der Abnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Er tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 7 - Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen der Fa. Wagner, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungsund Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder
 später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich
 gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die
 rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und
 Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung)
 innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung
 die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße
 Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel

ausgeschlossen.

- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Ansprüche des Abnehmers wegen Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie darauf beruhen, dass die gelieferte Ware unsachgemäß verändert, behandelt, gelagert, be- oder verarbeitet wurde.
- (7) Aus Lieferausfällen oder Verzögerungen in Folge höherer Gewalt können uns gegenüber keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Für Pflichtverletzungen und insbesondere daraus resultierende Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind, haften wir aus welchen Rechtsgründen auch immer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, oder Mängeln, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, oder schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch dann begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden z. B. aber nicht für Schäden die durch Betriebsunterbrechung oder entgangenen Gewinn entstehen.

Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns gleich.

- (8) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (9) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (11) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (12) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (13) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 - Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes

ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Auf Schadensersatz haften wir gleich aus welchem Rechtsgrund bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 - Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 - Vertraulichkeit

Die von uns herausgegebenen Preislisten, Ordersätze und Zeichnungen bleiben unser Eigentum und können für uns jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgefordert werden. Die von uns mitgeteilten Preise, ggf. Rundschreiben und sonstige Informationen sind lediglich für unsere Abnehmer bestimmt. Sie sind daher in jeder Beziehung streng vertraulich zu behandeln. Eine Verletzung dieser Verpflichtung ist ein grober Verstoß gegen die Interessen unseres Unternehmens. Der Käufer ist nicht berechtigt, unsere Zeichnungen ohne unsere Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

§ 11 - Mitteilungspflicht

Unsere Abnehmer sind verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen der Rechtsform ihres Unternehmens zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn sich die finanziellen Verhältnisse verschlechtern. Verstoßen unsere Abnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, behalten wir uns den Ausspruch einer sofortigen Liefersperre und die Kündigung aller bestehenden Verträge vor.

§ 12 - Datenverarbeitung

In Folge der Auftragserteilung sowie in sämtlichen Fällen des Bestehens einer Geschäftsbeziehung sind wir berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Verkäufer

selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 13 - Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kitzingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

§ 14 - Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von unserer Geschäftsleitung schriftlich bestätigt werden. Auf die Einrede der mündlichen Abänderung oder Ergänzung unserer Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich verzichtet.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Falle sind die Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.